

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **82 (1985)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Rechtsanwalt als Beistand

Der vormundschaftliche Beistand als unentgeltlicher Prozessbeistand

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Es ist zulässig, wenn in einem Prozess zur Anfechtung einer Vaterschafts-Anerkennung der dem Kinde zur Vertretung im Prozess als vormundschaftlicher Beistand bestellte Rechtsanwalt zum Anlass genommen wird, dem Kinde nicht auch noch zusätzlich einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Sinne des Zivilprozessrechtes zu bestellen. In dieser Weise hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes in einem staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren entschieden.

Das Obergericht und das Kassationsgericht des Kantons Zürich hatten in einer solchen Situation die Bestellung eines unentgeltlichen Prozessbeistandes abgelehnt, da § 87 der Zürcher Zivilprozessordnung eine solche Anordnung davon abhängig mache, dass eine Partei für die gehörige Führung des Prozesses eines unentgeltlichen Rechtsvertreters bedürfe. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes hat eine bedürftige Person in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess unmittelbar auf Grund von Art. 4 der Bundesverfassung Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und – was hier aktuell war – auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf (Bundesgerichtsentscheide BGE 104 Ia 32, E. 2, und 73, E. 1; 99 Ia 327, E. 2 mit Hinweisen; vgl. 109 Ia 7, E. 1 mit Hinweisen, zur freien Prüfung durch das Bundesgericht).

Die bisherige Rechtsprechung

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtes liess zu der hier aufgeworfenen Frage, ob bei vormundschaftlicher Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt noch zusätzlich ein Armenanwalt zu gewähren sei, keine eindeutige Antwort zu. In BGE 78 I 1 ff. hatte das Bundesgericht die Auffassung vertreten, der von der Vormundschaftsbehörde als Beistand eines Kindes im Ehelichkeits-Anfechtungsprozess bestellte Rechtsanwalt sei grundsätzlich als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu ernennen, sofern das Kind zur Führung des Prozesses überhaupt eines Anwaltes bedürfe. Das Schwergewicht des betreffenden Urteils lag jedoch auf der Frage, ob die kantonale Instanz die Aussichtslosigkeit des Prozessstandpunktes des Kindes ohne Verletzung von Art. 4 BV habe bejahen dürfen. In BGE 89 I 1 ff. wurde der Anspruch eines Kindes auf einen Armenanwalt im Ehelichkeits-Anfechtungsprozess verneint,

da es in jedem Fall als Pflicht der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt betrachtet wurde, als Beistand zur Wahrung der Interessen des Kindes im Prozess eine Person zu bestellen, die den Prozess selber führen konnte. Nur wenn eine solche Person im Vormundschaftskreis nicht zu finden gewesen wäre, hätte das Bundesgericht den Anspruch auf Ernennung eines Armenanwalts bejaht. In BGE 99 Ia 430 ff. wurde jedoch unter entsprechender Einschränkung des zuletzt zitierten Urteils der Anspruch eines ausserhalb der Ehe geborenen Kindes, zu dessen Beistand von der zuständigen Vormundschaftsbehörde ein Landwirt bestellt worden war, auf Ernennung eines Armenanwalts zur Führung des Vaterschaftsprozesses bejaht. Es wurde ausgeführt, der verfassungsmässige Armenrechtsanspruch müsse der bevormundeten oder verbeiständeten Partei offenstehen wie jedem anderen Rechtssuchenden. Massgebend könne einzig sein, ob sie selber arm sei; die Verweisung des Kindes auf den von der Vormundschaftsbehörde zu bestellenden Prozessvertreter könne daher den Anspruch, im Armenrecht einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu erhalten, nicht aufwiegen.

In BGE 100 Ia 119, E. 8, schliesslich hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der staatsrechtlichen Beschwerde eines Kindes wegen Verweigerung des Armenrechts für einen als aussichtslos betrachteten Vaterschaftsprozess ausgeführt, es bestehe kein Anlass, den Beistand des Kindes, einen praktizierenden Anwalt, zum Armenanwalt für das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht zu ernennen, da dieser in seiner Eigenschaft als Beistand über die nötigen juristischen Kenntnisse verfüge; die Anwaltsentschädigung für dieses Verfahren gehöre zu den Kosten der Beistandschaft.

Der aktuelle Fall

Unter dem Gesichtspunkt des unmittelbar aus Art. 4 BV fliessenden Armenrechtsanspruchs kommt es – wie nun das Bundesgericht ausführte – allein darauf an, dass einer bedürftigen Partei der Zugang zum Gericht nicht infolge ihrer Bedürftigkeit verwehrt oder erschwert sei. Dieser durch die Verfassung garantierte Minimalanspruch umfasst indessen nicht auch das Recht, von Verfahrens- oder Vertretungskosten überhaupt befreit zu werden (BGE 99 Ia 439, E. 2; 97 I 630 f.; 69 I 159 ff.; 67 I 67 ff.). Eine Partei, die über einen geeigneten rechtskundigen Vertreter verfügt, der zu ihrer Vertretung im Prozess nicht nur in der Lage, sondern ohne Vorschussung der Kosten auch bereit oder verpflichtet ist, kann daher nicht unter Berufung auf Art. 4 BV die Ernennung eines Armenanwalts verlangen. Ein solcher Fall lag hier vor, da ein Rechtsanwalt ausdrücklich mit dem Auftrag zum vormundschaftlichen Beistand des Beschwerdeführers bestellt worden war, diesen im hängigen Prozess zu vertreten. Wenn die zuständige Vormundschaftsbehörde in der Weise Vorsorge getroffen hatte, durften die zürcherischen Gerichtsinstanzen ohne Verfassungsverletzung die Notwendigkeit verneinen, einen Armenanwalt zu ernennen. Massgebend ist allein, dass die erforderliche Vertretung der Kindesinteressen im Prozess gesichert ist.

Dr. R.B.